

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in der Gemeinde Twist

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Twist in seiner Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die Gemeinde Twist unterhält Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte, folgend Unterkünfte genannt, in Form öffentlicher Einrichtungen. ²Zwischen den Nutzern und der Gemeinde Twist besteht ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis.
- (2) ¹Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen sowie zur Durchführung des Gesetzes zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen (AufnG) stellt die Gemeinde Twist in gemieteten oder im Eigentum der Gemeinde stehenden Unterkünften Wohnraum zur Verfügung. ²Gebäude oder Liegenschaften, die im Grunde keinem Wohnzweck dienen, können bei einem unabweisbaren Bedarf in Notfällen ebenfalls als Obdachlosen- oder Flüchtlingsunterkünfte errichtet werden.
- (3) ¹Die Unterkünfte dienen der Aufnahme sowie vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen oder solchen, die sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und offensichtlich nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. ²Die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind nicht zur dauerhaften Wohnnutzung bestimmt.
- (4) Nutzer im Sinne dieser Satzung sind die den Unterkünften zugewiesenen Personen wie auch diejenigen, die die Unterkünfte mit oder ohne Erlaubnis der Gemeinde Twist tatsächlich nutzen.
- (5) ¹Die Pflichten der Nutzer bestimmen sich nach der individuellen Zuweisungsverfügung, welche ihnen bekanntgegeben worden ist. ²Soweit keine oder weniger als die folgenden Pflichten in einer Zuweisungsverfügung geregelt sind, gelten diese Pflichten:

1. Die Unterkünfte sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.
2. Dem Beauftragten der Gemeinde Twist ist jederzeit Zutritt zu den Unterkünften zu gewähren.
3. Die Zuweisung weiterer Nutzer in die Unterkünfte durch die Gemeinde Twist ist jederzeit möglich und von allen anderen Nutzern zu dulden.
4. Sämtliche Änderungen an der Unterkunft, insbesondere bauliche Änderungen, ohne Einwilligung der Gemeinde Twist sind untersagt.
5. Das Rauchen und das Nutzen von Feuer in der Unterkunft ist untersagt.
6. Die Unterkünfte dürfen nur von den Nutzern bewohnt werden. Jede Untervermietung oder Aufnahme anderer Personen sowie sonstige Gebrauchsüberlassung ist untersagt.
7. In den Unterkünften ist jegliche Haltung von Tieren untersagt.
8. Das Lagern von Gegenständen, die nicht unbedingt zum Haushalt gehören, in den Unterkünften ist untersagt.

³Die Gemeinde Twist kann Ausnahmen von den aufgezählten Pflichten beschließen; ein Rechtsanspruch der Nutzer auf Ausnahmen besteht nicht.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Twist erhebt für die Nutzung der Unterkünfte von den Nutzern Benutzungsgebühren.
- (2) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Nutzungsberechtigung hervorgehend aus der Zuweisungsverfügung. ²Abweichend von Satz 1 beginnt die Gebührenpflicht mit der tatsächlichen Nutzung der Unterkunft, soweit kein Zeitpunkt der Nutzungsberechtigung aus einer Zuweisungsverfügung hervorgeht.
- (3) ¹Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf der Nutzungsberechtigung. ²Abweichend von Satz 1 endet die Gebührenpflicht erst, wenn die Unterkunft vollständig geräumt ist und die zur Nutzung überlassenen Gegenstände, insbesondere Unterkunftsschlüssel, zurückgegeben worden sind.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Nutzung der Unterkunft ist der Nutzer.
- (2) ¹Jeder Nutzer hat die für ihn anfallenden Benutzungsgebühren zu tragen. ²Die Gemeinde Twist kann die Zahlungspflicht mehrerer Nutzer auf einen Nutzer vereinen, wenn zwischen den betroffenen Nutzern ein Grund, der zu einer solchen Vereinigung berechtigt, vorliegt. ³Ein Grund, der zu einer solchen Vereinigung berechtigt, ist insbesondere ein familiärer Zusammenhang zwischen den Nutzern.
- (3) Sofern Nutzer Sozialhilfe beziehen, kann im Einvernehmen mit dem Nutzer und dem Träger der Sozialhilfe letzterer die Gebührensschuld der Nutzer begleichen.

§ 4 Gebührenfälligkeit

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr ist durch den Nutzer bis spätestens zum dritten Werktag eines jeden Monats, in welchem die Gebührenpflicht entsteht, im Voraus an die Gemeinde Twist zu entrichten. ²Abweichend von Satz 1 beginnt die Fälligkeit zwei Wochen nach Bekanntgabe der Zuweisungsverfügung, sofern der Nutzer zum ersten Mal für die zugewiesene Unterkunft gebührenpflichtig geworden ist.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) ¹Hat die Gemeinde Twist Wohnungen oder Räumlichkeiten als Unterkünfte gemietet, ist die Nutzungsentschädigung als monatliche Gebühr in Höhe der von der Gemeinde Twist zu zahlende Miete sowie den anfallenden Betriebskosten festzusetzen.
- (2) Stehen die Unterkünfte im Eigentum der Gemeinde Twist, wird eine monatliche Gebühr in Höhe der ausfallenden Mieteinnahmen sowie den anfallenden Betriebskosten erhoben.
- (3) ¹Zu den Betriebskosten zählen u.a. verbrauchsabhängige Aufwendungen (Strom-, Heizkosten, Wasser- und Abwassergebühren), Aufwendungen für Abfall, Versicherungsbeiträge, öffentliche und andere Abgaben, Haus- und Grundstücksdienstleistungen, Instandhaltung, Renovierung, sowie sonstige Ausgaben als Nebenkosten, die hier nicht ausdrücklich aufgeführt sind.
- (4) ¹Zur Bestimmung der anfallenden Benutzungsgebühren werden sämtliche Kosten einer Unterkunft, welche in dem Monat der Nutzung voraussichtlich anfallen werden oder kalkulatorisch dem Monat zuordbar sind, zu einer Summe zusammengetragen. ²Die Summe der Unterkunfts-kosten wird durch die Anzahl der maximalen Nutzerplätze geteilt. ³Der sich ergebende Betrag ist die anfallende Benutzungsgebühr; sie kann im Rahmen der Angemessenheit gerundet werden.
- (5) ¹In dem Fall, dass der Nutzer erst innerhalb eines Monats gebührenpflichtig geworden ist, sind die anfallenden Benutzungsgebühren für den Monat anteilig zu ermitteln. ²Es wird die Anzahl der gebührenpflichtigen Tage innerhalb des Monats durch die Anzahl der gesamten Tage des Monats geteilt; es ist als Anzahl der gesamten Tage des Monats die tatsächliche Anzahl der Tage des Monats zu nutzen.
- (6) Ein Anspruch des Nutzers auf Entfall oder auf Kürzung der Benutzungsgebühren besteht in keinem Fall; Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Herausgabeanspruch

- (1) ¹Sofern der Nutzer durch die Gemeinde Twist aus der Unterkunft ausgewiesen wird, hat er ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verfügung die Unterkunft vollständig zu räumen und die zur Nutzung überlassenen Gegenstände, insbesondere Unterkunftsschlüssel, zurückgegeben. ²Die Gemeinde Twist kann eine von Satz 1 abweichende Räumungs- und Rückgabefrist bestimmen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer

1. Entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 die Unterkunft nicht im angemessenen Maße sauber und pfleglich behandelt.
2. Entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 dem Beauftragten der Gemeinde Twist nicht jederzeit Zutritt zu den Unterkünften gewährt.
3. Entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 der Einweisung weiterer Nutzer in die Unterkunft in einem unzumutbaren Maße widerstrebt.
4. Entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 Änderungen an der Unterkunft vornimmt, die nicht ohne weiteres zu beseitigen sind.
5. Entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 Nr. 5 in der Unterkunft raucht oder offenes Feuer nutzt.
6. Entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 Nr. 6 andere als die von der Gemeinde Twist zugewiesenen Personen in der Unterkunft beherbergt.
7. Entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 Nr. 7 in der Unterkunft ein Tier hält.
8. Entgegen § 1 Abs. 5 S. 2 Nr. 8 in der Unterkunft Gegenstände, die nicht unbedingt zum Haushalt gehören, lagert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

49767 Twist, den 21.11.2024

Gemeinde Twist

(Lübbbers)

Bürgermeisterin